

**Zusammenfassung wesentlicher Regelungen der**

**Muster-Weiterbildungsordnung**

**für Psychotherapeut\*innen**

**in Stichworten (2022)**

(Reiner Winterboer, DGIP e. V.; Oktober 2022)

Liebe Mitglieder,

wiederholt haben wir Sie über die grundlegende Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThAusbRefG) informiert. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die auf der Homepage der DGIP hinterlegte Zusammenfassung aus dem Jahr 2019.

Im Anschluss an Studium und Approbation müssen zukünftige (nichtärztliche) Psychotherapeuten/-innen (analog den Regelungen im ärztlichen Bereich) eine nochmals mindestens 5jährige Weiterbildung zu Fachpsychotherapeuten/-innen absolvieren, in der sie sich für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen oder in der Neuropsychologie sowie in mindestens einem Psychotherapieverfahren qualifizieren. Nach zähem Ringen wurde inzwischen auf dem 38., dem 39. (jeweils 2021) sowie dem 40. Deutschen Psychotherapeutentag (13. und 14. 5. 2022) die „Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut\*innen“ verabschiedet. Wegen der besonderen Bedeutung der Regelungen für die Weiterbildung auch innerhalb der DGIP sowie ihrer Institute stellen wir im Folgenden wesentliche Bestimmungen der Musterweiterbildungsordnung auch für diejenigen Mitglieder zumindest stichwortartig zusammen, die den Prozess bisher nicht im Detail verfolgt haben. Dabei beschränken wir uns auf uns besonders relevant erscheinende Aspekte. Für weitergehendes Interesse sei auf die umfangreiche und detaillierte Muster-Weiterbildungsordnung verwiesen, die sich unter dem link

[Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut innen-der-BPtK.pdf](#)

auf den Seiten der Bundespsychotherapeutenkammer abrufen lässt. Dabei werden erst die auf Basis der Musterweiterbildungsordnung erlassenen Weiterbildungsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern letztlich rechtsgültig (Die Umsetzung soll bis Ende 2022 erfolgen).

# Psychotherapeutische Weiterbildung

erfolgt

- (primär) in einem **Weiterbildungsgebiet**  
(hauptberuflich)

kann zusätzlich erfolgen

- in einem **Weiterbildungsbereich** (etwa einem weiteren Therapieverfahren), falls bereits eine Weiterbildung in einem Gebiet vorliegt (nebenberuflich)

# Psychotherapeutische Gebietsweiterbildung

- erfolgt im Rahmen „anmessen vergüteter hauptberuflicher Tätigkeit“
- in zugelassenen Weiterbildungsstätten
- in weisungsabhängiger Stellung
- unter Unterweisung und Anleitung weiterbildungsbefugter Psychotherapeut\*innen

# **Weiterbildungsgebiete**

- **Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche**  
(beinhaltet Qualifizierung in mindestens 1 wissenschaftlich anerkannten Verfahren)
- **Fachpsychotherapeut für Erwachsene**  
(beinhaltet Qualifizierung in mindestens 1 wissenschaftlich anerkannten Verfahren)
- **Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische  
Psychotherapie**

# **Weiterbildungsgebiete**

- 1 Jahr Weiterbildung ist im jeweils anderen Gebiet möglich
- Weiterbildungszeit in einem 2. Gebiet (*also z. B. FPT für Erwachsene zusätzlich zu FPT für Kinder und Jugendliche*) verkürzt sich um höchstens die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung

## Weiterbildung kann/muss erfolgen (§ 2)

- (Teil-) Stationär: Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation (mind. 2. Jahre)
- Ambulant: Psychotherapeutische Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen (mind. 2 Jahre)
- Institutionell: Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste (maximal 1 Jahr)

## Weiterbildungsinstitute

*„Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision anbieten.“*

*(Weiterbildungsinstitute im Sinne der MWBO mit übergreifendem Angebot müssen also selber eine Weiterbildungsstätte sein)*



# Weiterbildung in hauptberuflicher Tätigkeit

- Hauptberufliche Stellung: überwiegende Tätigkeit, entlohnt
- verpflichtende Theorie, Selbsterfahrung, Supervision sind Teil der Tätigkeit, also der bezahlten Arbeitszeit
- Dauer 60 Monate (bei Vollzeit-WB, Teilzeit entsprechend länger)
- mind. 24 Monate im ambulanten Bereich (bei Vollzeit-WB, Teilzeit entsprechend länger)
- mind. 24 Monate in der (teil)stationären Versorgung (bei Vollzeit-WB, Teilzeit entsprechend länger)
- bis zu 12 Monate im institutionellen Bereich (bei Vollzeit-WB, Teilzeit entsprechend länger)

# Weiterbildung in hauptberuflicher Tätigkeit

- Teilzeit möglich bei entsprechender Verlängerung
- Mind. 50% einer Vollzeittätigkeit im stationären oder institutionellen Bereich
- Mind. 25% einer Vollzeittätigkeit im ambulanten Bereich
- Die Parallelstellung von Teilzeitweiterbildungen in verschiedenen Versorgungsbereichen ist möglich, z. B.

1. Jahr

2. Jahr

3. Jahr

4. Jahr

5. Jahr

stationäre WB

ambulante WB

institutionelle  
WB

stationäre WB

Fachgebiet KJ

ambulante WB

stationäre WB

ambulante WB

Vollzeit  
100%

Teilzeit 50%

# Richtzahlen über gesamte Weiterbildung

- Mind. 500 Einheiten<sup>°</sup> Theorie,
  - davon mind. 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
  - davon mind. 350 zum vertieften Psychotherapieverfahren
- Mindestens 100 (bei Erw.th.) bzw. 75 (bei KiJuth.) supervidierte Behandlungsfälle im Einzelkontakt, davon mind. 40 (für Erw.th.) bzw. 30 (für KiJuth.) Behandlungsfälle ambulant, inkl. Gruppentherapie)

---

<sup>°</sup> *Eine Einheit (Theorie, Supervision und Selbsterfahrung) entspricht 45 Minuten*

# Richtzahlen über gesamte Weiterbildung

- Gruppentherapie: mind. 200 Stunden (für Erw.th.) bzw. 120 Stunden (für KiJuth.) Gruppenbehandlung, davon mind. 120 Stunden im vertieften Verfahren, davon mind. 40 Stunden unter Supervision
- Ambulant mind. 60 (Erwth.) bzw. 40 (KiJuth.) Erstuntersuchungen und 5 Akutbehandlungen
- Stationär mind. 40 dokumentierte Erstuntersuchungen und 10 Kriseninterventionen
- Mind. 5 der Behandlungsfälle müssen unter Einbezug von Bezugspersonen erfolgen (auch in d. Erwachsenentherapie)

## **Weitere Richtzahlen über gesamte Weiterbildung**

- Mind. 600 supervidierte Behandlungsstunden im vertieften Verfahren über gesamte Weiterbildung
- Ambulant mind. 150 Einheiten Supervision, davon mindestens 50 Einheiten Einzelsupervision;
- Balintgruppe oder „interaktionsbezogene Fallarbeit“ gehören mit zur Supervision

## **Anforderung Behandlungspraxis im vertieften Verfahren** **analytische Psychotherapie**

- im Weiterbildungsgebiet FPT für Kinder-Jugendliche:  
Mindestesten eine Behandlung mit mind.150 Std. und eine mit mind. 90 Std., mind. 2 Kurzzeittherap.
- im Weiterbildungsgebiet FPT für Erwachsene: 2 Behandlungen mit mind. 250 Stunden, mind. 5 Kurzzeittherapien

## Anforderung **Selbsterfahrung** im vertieften Verfahren

### **analytische Psychotherapie**

- Selbsterfahrung im Weiterbildungsgebiet FPT für Kinder- Jugendliche: mindesten 250 Einheiten, davon mind. 150 Einheiten einzeln und mind. 80 Einheiten in Gruppe
- Selbsterfahrung im Weiterbildungsgebiet FPT für Erwachsene: mindesten 250 Einheiten einzeln und zusätzlich mind. 80 Einheiten in Gruppe

---

*Im Bereich Erwachsene bleibt Lehranalyse im bisherigen Mindestumfang erhalten, im Bereich Kinder- u. Jugendliche ist sie nicht mehr vorgeschrieben)*



## **Anforderung Behandlungspraxis im vertieften Verfahren** **tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**

- im Weiterbildungsgebiet FPT für Kinder-Jugendliche:  
Mindestens eine Behandlung mit mind. 90 Std., mind. 5  
weitere über 30 Std. ,mind. 5 Kurzzeittherapien
- Weiterbildungsgebiet FPT für Erwachsene: 2 Behandlungen  
mit mind. 60 Stunden, 6 weitere über 30 Stunden, mind. 10  
Kurzzeittherapien

Anforderung **Selbsterfahrung** im vertieften Verfahren

**tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**

- Selbsterfahrung im Weiterbildungsgebiet FPT für Kinder-  
Jugendliche: mindestens 125 Einheiten, davon mind. 80  
Einheiten in Gruppe
- Selbsterfahrung im Weiterbildungsgebiet FPT für Erwachsene:  
mindesten 125 Einheiten einzeln und zusätzlich mind. 80  
Einheiten in Gruppe

# **Weiterbildungsbereiche**

- Mit einer Bereichsweiterbildung werden **zusätzlich** Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, Methoden oder Anwendungsbereichen erworben
- Also z. B. die zusätzliche Fachkunde für analytische Psychotherapie für Fachpsychotherapeuten für Erwachsene (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)
- Eine Bereichsweiterbildung erstreckt sich über mindestens 18 Monate und muss voraussichtlich nicht hauptberuflich bzw. angestellt erfolgen
- Die Anforderungen differieren, je nachdem auf welche Fachkunde die Bereichsweiterbildung aufbaut

## Ambulanzermächtigungen

- bleiben für postgraduale Ausbildung bis 2032/35 bestehen
- Ärzte bleiben (bis dahin) einbezogen
- Für Weiterbildung ist eine neue Zulassung notwendig (Bestandsschutz: bedarfsunabhängig)
- Aktuell unklar, ob evtl. auch Bestandsschutz für Ambulanz, falls nur Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Bereichsweiterbildung ohne Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Bereichsweiterbildung (*wurde in der Diskussion ursprünglich immer verneint*)

## Übergangszeit bis 2032 / 2035

- evtl. parallele Durchführung der postgradualen Ausbildung, der ärztlichen Weiterbildung und der Fachgebietenweiterbildung
- Theorievermittlung in gemeinsamen Veranstaltungen möglich
- Angestellte *und* freie Mitarbeiter in der Ambulanz tätig
- Angestellte Weiterbildungsassistenten haben deutlich mehr Patientenkontakte als freie Mitarbeiter

# **Fachliche Konsequenzen: Veränderungen gegenüber der Ausbildungspraxis**

- Richtlinien-Psychotherapie im Einzelsetting nicht mehr allein im Fokus
- Breite der Weiterbildungsinhalte verlangt Erweiterung der Lehrkompetenzen der Institute außerhalb Richtlinientherapie
- Im ambulanten Bereich: Gestiegene Bedeutung von Sprechstunde, Akuttherapie, KZT und Komplexbehandlung
- Gruppenpsychotherapie obligatorisch

## Personelle Bedarfe

- Ambulanzleiter/in: vor Ort erreichbar, organisiert Ambulanzbetrieb, Teambesprechungen, Fallkonferenzen
- Weiterbildungsleiter/in: organisiert Weiterbildung, Semesterprogramme, Koordinierende Aufgaben
- Geschäftsführer/in: ist möglicherweise sinnvoll in Vereinsstruktur; bei Gründung einer gGmbH obligatorisch
- Weiteres Personal je nach Betriebsgröße (Sekretariat, Lohnbuchhaltung, Betriebsarzt, Reinigung, Hausmeister ....)

## **Konsequenzen: Veränderungen gegenüber der bisherigen Ausbildungspraxis**

- gegenüber der bisherigen Ausbildung stehen bei eher reduzierten Anforderungen in der Theorie eine stark vermehrte Behandlungspraxis im Vordergrund
- als Weiterbildungsstätten würden die Institute sehr viel stärker als bisher zu Instanzen der Patientenversorgung
- Notwendigkeit eines stabilen Patientendurchlaufs in der Ambulanz stellt hohe Anforderungen an Organisation
- Anstellung bringt Notwendigkeit zu organisatorischer Trennung von Vorgesetzten- u. Lehrfunktion mit sich



# Konsequenzen aus wirtschaftlichen Realitäten

- Eine Finanzierung der Weiterbildung allein aus Ambulanz-einnahmen ist nach allen Modellrechnungen nicht darstellbar
- Unklare Aussichten bestehen hinsichtlich politischer Initiativen zur Erreichung einer Zusatzfinanzierung für die Weiterbildung
- Die Diskussion einer Absenkung der Bezahlung der Weiterbildungsteilnehmenden führt das eigentliche Ziel der Reform (Verbesserung der wirtschaftlichen Situation während der Ausbildung) ad absurdum

# Konsequenzen aus wirtschaftlichen Realitäten

Auch bei Erreichen einer Zusatzfinanzierung ist aufgrund des Zwanges zur Refinanzierung der WB-Kosten:

- ein sukzessives Heranführen der WB-TN an die Behandlungssituation nicht mehr möglich, direkter Einstieg unvermeidlich
- Schwierige WB-Verläufe führen zu wirtschaftlichen Verlusten: Notwendigkeit, die Eignung der WB-TN streng zu überprüfen
- Weiterbildungsstätten obliegt das wirtschaftliche Ausfallrisiko (Krankheit, Schwangerschaft der WB-TN)

## **Anstehende Aufgaben für die Institute u. a.**

- Konzeptionelle Entscheidung für oder gegen Teilnahme
- Gegebenenfalls Vorbereitungsteam im Institut aufbauen
- Rechtsform der Ambulanz klären
- Kontakt zu potentiellen Kooperationspartnern aufnehmen (inkl. Kliniken, Hochschulen) und pflegen
- Zusammenarbeit mit Hochschulen bezogen auf Praktika?
- Personelle Bedarfe angehen
- Haftungs- und Versicherungsfragen angehen
- Arbeitsschutz und Betriebsärztlicher Dienst
- Weiterbildungskonzept und eigene Kostenkalkulation

## **Ausblick** (Stand Oktober 2022)

- Rechtsgültig sind die auf Basis der Musterweiterbildungsordnung erlassenen Weiterbildungsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern (Umsetzung soll bis Ende 2022 erfolgen)
- Der Einheitlichkeit der Weiterbildung wegen ist in den Ländern eine enge Orientierung an der MWBO geplant.
- Dennoch deuten sich schon jetzt landesspezifische Besonderheiten an (u. a. in Einbezug Ärzte; Selbsterfahrung)
- Zu hoffen ist, dass nicht ein unübersichtlicher Flickenteppich entsteht wie in der ärztlichen Weiterbildung

# **Ausblick** (Stand Oktober 2022)

- theoretisch können voraussichtlich ab Anfang 2023 Anträge auf Zulassung als Weiterbildungsstätte und Weiterbildungsbefugte erfolgen
- Noch nicht verabschiedete Logbücher werden sich voraussichtlich eng an den in der Musterweiterbildungsordnung aufgeführten Kompetenzen orientieren
- Geplante Gegenstandskataloge sollen ebenfalls noch 2022 verabschiedet werden– sie geben fakultative weitere Hinweise